



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation e.V.
Singerstr. 109

10179 Berlin

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-0
Fax +49 611 55-45641

bearbeitet von:
Frau Lazar

DS 2018-0018421550

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz [IFG]
hier: Sogenannte Feindesliste [#32598]**

www.bka.de

Wiesbaden, 05.10.2018
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Semsrott,

Bezug nehmend auf hiesiges Schreiben vom 03.09.2018 teilten Sie am 08.09.2018 mit, dass Sie Ihren Antrag mit dem „besonderen Interesse der Öffentlichkeit an den Namen auf der Liste, etwa die Frage, ob JournalistInnen darauf zu finden sind und ob eine Gefahr für die Personen besteht“ begründen.

Diese Begründung reicht für die erforderliche Abwägung zwischen den Persönlichkeitsrechten Dritter und Ihrem Anspruch auf Informationszugang gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 IFG nicht aus.

Wie bereits mitgeteilt, muss aus der Begründung hervorgehen, warum konkret Ihr Interesse am Informationszugang gegenüber den Interessen des Dritten/der Dritten und dessen Rechten/deren Rechte (hier: Recht auf informationelle Selbstbestimmung) überwiegen soll. Ein allgemeiner Hinweis auf „ein öffentliches Interesse“ stellt keine ausreichende Begründung für einen Eingriff in die Rechte Dritter weder konkret noch ausreichend dar. Über ein abstrakt-allgemeines Informationszugangsinteresse hinaus ist auch ein individuell-konkretes Interesse zu benennen, das mit den betroffenen Drittinteressen abzuwägen ist.

Die Notwendigkeit einer Begründung zur Präzisierung gilt uneingeschränkt. Dieses ist sowohl für eine eventuelle Versagung als auch eine eventuelle Einwilligung, insbesondere für eine sachgerechte Abwägung zwischen den Interessen des Antragstellers und des Dritten/der Dritten unentbehrlich. Auf unser Schreiben vom 03.09.2018 wird verwiesen.



Seite 2 von 2

Vorbehaltlich der Prüfung, ob ein Informationsanspruch besteht, weisen wir Sie vorsorglich darauf hin, dass das IFG nur insoweit den Zugang regelt, wie keine spezialgesetzliche Norm dem IFG vorgeht bzw. keine Versagungsgründe vorliegen.

In Frage käme hierbei die Prüfung, ob ein Rechtsanspruch gegenüber dem BKA nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG besteht, da Sie Informationen begehren, deren Ursprung möglicherweise in einem Ermittlungsverfahren liegen könnte. Soweit Informationen aus laufenden oder abgeschlossenen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren betroffen sind, besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, da die spezialgesetzlichen Regelungen der Strafprozessordnung (StPO) dem IFG vorgehen (vgl. § 1 Abs. 3 IFG; so auch BGH, Beschluss vom 05.04.2006, Az.: 5 StR 589/05). Für die Entscheidung über die Auskunftserteilung und das Akteneinsichtsrecht in Ermittlungsverfahren und nach rechtmäßigem Abschluss desselben ist die Staatsanwaltschaft, im Übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts (§§ 147 Abs. 5 Satz 1, 478 Abs. 1 Satz 1 StPO i.V.m. § 1 Abs. 3 IFG) zuständig.

Ferner könnte – ergänzend zu dem Schutz personenbezogener Daten – in Betracht zu ziehen sein, dass ein Informationsanspruch gemäß § 3 Nr. 8 IFG nicht besteht.

Ich bitte um Mitteilung, ob Sie unter den oben geschilderten Umständen Ihren Antrag aufrechterhalten möchten.

Bis zum Vorliegen Ihrer Antwort wird die weitere Bearbeitung Ihres Antrages zurückgestellt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

